Deutscher Bundestag **Drucksache 16/365**

16. Wahlperiode 16. 01. 2006

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Matthias Berninger, Dr. Thea Dückert, Margareta Wolf (Frankfurt), Anja Hajduk, Dr. Gerhard Schick, Fritz Kuhn, Renate Künast und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

A. Problem

Der Bundesminister für Wirtschaft und Technologie kann nach § 42 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) eine Erlaubnis zum Zusammenschluss zweier Unternehmen erteilen, wenn das Kartellamt diese Genehmigung versagt hat, weil die Fusion zur Einschränkung von Wettbewerb auf dem betreffenden Markt führt. Der Minister kann zugunsten bestimmter Unternehmen und zu Lasten vieler Wettbewerber entscheiden. Die Unabhängigkeit des Bundeskartellamtes wird durch die Ministererlaubnis beschränkt, die Marktmacht einiger Unternehmen hat in der Vergangenheit durch das Instrument in nicht akzeptabler Weise zugenommen.

B. Lösung

§ 42 ist ersatzlos zu streichen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Novellierung nicht durch Kosten belastet.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

§ 42 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes zur Beschleunigung der Umsetzung von Öffentlich Privaten Partnerschaften und zur Verbesserung gesetzlicher Rahmenbedingungen für Öffentlich Private Partnerschaften vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2676) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Berlin, den 16. Januar 2006

Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion

Begründung

Die Unabhängigkeit des Bundeskartellamtes, die sich zur Wahrung des Wettbewerbs in der Bundesrepublik Deutschland bewährt hat, wird seit 1973 durch das Instrument der Ministererlaubnis begrenzt.

Die Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft und die Schaffung von Arbeitsplätzen sowie das Interesse der Verbraucherinnen und Verbraucher nach kostengünstigen und hochwertigen Gütern und die Notwendigkeit der umweltfreundlichen Produktion von Gütern und Dienstleistungen wird am besten durch einen verlässlichen wettbewerblichen Ordnungsrahmen gewährleistet.

In der Vergangenheit wurden Ministererlaubnisse häufig mit dem Argument, Einschränkungen des Wettbewerbs wären durch die Schaffung multinationaler Konzerne mit Sitz in Deutschland zu rechtfertigen, begründet. Dieses Argument trägt nicht, denn die erhöhte Nachfrage nach unternehmensnahen Dienstleistungen und anderer Vorprodukte am Konzernsitz wiegt die Beeinträchtigung des Marktzugangs kleiner, mittlerer und anderer großer Unternehmen infolge der Monopolbildung nicht auf und rechtfertigt die höheren Preise für die Verbraucherinnen und Verbraucher und die Behinderung von Innovationen nicht. Monopolbildung führt auch nicht dazu, wettbewerbsfähige „deutsche Global Player“ zu schaffen, denn erfolgreiche international agierende Unternehmen können sich nur in einem Raum intensiven Wettbewerbs effizient entwickeln.

Bisher sieht das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen vor, dass zur Wahrung eines gesamtwirtschaftlichen Vorteils und eines überragenden Gemeinwohlinteresses die Ministererlaubnis trotz der vom Kartellamt festgestellten Einschränkung des Wettbewerbs genehmigt werden kann. Gemeinwohl und gesamtwirtschaftliche Vorteile werden am besten durch hohe Wettbewerbsintensität gewahrt. Deshalb ist das Instrument der Ministererlaubnis nicht notwendig.

Die von den Entscheidungen des Kartellamtes betroffenen Unternehmen behalten die Möglichkeit, den Rechtsweg dagegen zu beschreiten.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333